REPUBLIK ÖSTERREICH
OBERSTER GERICHTSHOF
DIE PRÄSIDENTIN

509 Präs 85/22d

Stellungnahme des Obersten Gerichtshofs zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird

Zu Art. 1 Z 3 (§ 278c Abs 2a StGB):

In legistischer Hinsicht als Vorbild dient – ersichtlich – § 107 Abs 2 StGB („Wer […] droht"). Dieser baut jedoch klar auf § 107 Abs 1 StGB (als Grundtatbestand) auf. Im Unterschied zu jenem (Qualifikations-)Tatbestand lässt die in Aussicht genommene Formulierung („Wer […] droht") schon kein Tatobjekt erkennen.

Der Einschub: „wenn er die Tat mit der in Abs. 1 genannten terroristischen Eignung und Zielsetzung begeht" soll sich – ersichtlich – auf die Tat nach Abs 2a (also die Drohung) beziehen, die ihrerseits die von Abs 1 verlangte Eignung aufweisen und mit dem dort verlangten (erweiterten) Vorsatz begangen werden muss. Der Begriff „Zielsetzung" (anstelle von Vorsatz) würde dies nicht exakt zum Ausdruck bringen.

Hiervon ausgehend wird vorgeschlagen, § 278a Abs 2a StGB – anstelle der in Aussicht genommenen Formulierung – wie folgt zu fassen: *„Wer eine gefährliche Drohung (§ 107 Abs 1) begeht, indem er damit droht, eine Tat nach einer der in Abs 1 Z 1 bis 10 genannten Bestimmungen zu begehen, ist, wenn die Drohung die in Abs 1 bezeichnete Eignung aufweist und er mit dem dort bezeichneten Vorsatz handelt, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen."*

Oberster Gerichtshof
Wien, 13. Dezember 2022
Dr. Lovrek, Präsidentin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG